



Übersicht: Verfahrensablauf Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA)

Junger Mensch zeigt Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Erziehungsberechtigte stellen an allgemeiner Schule (ggf. am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - SBBZ) ...

Allgemeine Schule stellt ...

... Antrag auf Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Begutachtung.

Nach Diagnosephase: Gutachter/in erläutert Erziehungsberechtigten Ergebnisse der Diagnostik.

Das Staatliche Schulamt stellt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest (ohne Lernort).

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots oder eines Bildungsangebots an einem SBBZ an.

Erziehungsberechtigte üben grundsätzliches Wahlrecht aus:

Inklusives Bildungsangebot

Bildungsangebot an einem SBBZ

Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung

Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.

Weitere Informationen, z. B. den Flyer zur Inklusion, finden Sie hier:

Homepage des Staatlichen Schulamts Göppingen: www.schulamt-goepingen.de
<http://www.schulamt-goepingen.de/Lde/Startseite/Schulen/Inklusion>

Detailübersicht: Schulanfänger / Schulkind an allgemeiner Schulen

Junger Mensch zeigt Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Bildungsanspruch (SBA).

Erziehungsberechtigte stellen an der allgemeinen Schule (oder vor der Einschulung – sofern gewünscht - beim SBBZ) ...

Allgemeine Schule stellt ...

... Antrag auf Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogischen Bildungsangebot.

Den Antrag auf Prüfung Feststellung (SB-Antrag) hält die allgemeine Schule oder das SBBZ bereit.

(Vor der Einschulung können die Eltern den Antrag auch bei Stellen der sonderpädagogischen Beratung und Frühförderung am SBBZ stellen.)

Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen den Antrag oder werden über den Antrag der allg. Schule informiert.

Die allg. Schule (oder die sonderpädagogische Stelle) erstellt einen pädagogischen Bericht.

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Begutachtung.

Nach Diagnosephase: Gutachter/in erläutert Erziehungsberechtigten Ergebnisse der Diagnostik.

Wenn von den Erziehungsberechtigten gewünscht (im Antrag Feststellung vermerkt), kann eine bisher beteiligte Lehrkraft für Sonderpädagogik beauftragt werden.

Das Staatliche Schulamt stellt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest (ohne Lernort).

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots oder eines Bildungsangebots an einem SBBZ an:

- Für inklusive Bildungsangebote durch die Begleitstelle Inklusion
- Für ein Bildungsangebot an einem SBBZ durch das zuständige SBBZ und den für das SBBZ zuständigen Schulrat.

Meldung bis 01. Februar eines Kalenderjahres, wenn Inklusion gewünscht wird.

Formular: Meldung-Inklusion-SBBZ (hält Gutachter/in oder Staatliches Schulamt -auch online- und allgemeine Schule bereit.)

Erziehungsberechtigte üben grundsätzliches Wahlrecht aus (dies können sie zeitnah nach Erläuterung des Gutachtens tun):

Inklusives Bildungsangebot oder

Bildungsangebot an einem SBBZ

Bei Bedarf an Assistenz (EGH): Gutachter/in beschreibt diesen Bedarf (Beantragung beim zuständigen LRA)

Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung:

Inklusiv: Das Staatliche Schulamt steuert diesen Prozess. Für das inklusive Bildungsangebot spielen verschiedene Faktoren eine Rolle (wie Schülerzahlen, räumliche Bedingungen, Ressourcen, Gruppenbildung), so dass nicht immer dem Wunschlernort der Erziehungsberechtigten nachgekommen werden kann.

In einer fallbezogenen Bildungswegekonferenz stellen der Schulleiter des SBBZ und der allgemeinen Schule den Erziehungsberechtigten den Lernort vor.

Das Staatliche Schulamt teilt den Erziehungsberechtigten ihren Vorschlag zum Bildungsort mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

Bildungsangebot an einem SBBZ: Zuständiges SBBZ wird empfohlen. Davon abweichende Elternwünsche sind mit dem SBBZ und dem Staatlichen Schulamt zu klären.

Termin der fallbezogenen Bildungswegekonferenz: zwischen April und Juni

Nach Annahme des Lernangebots durch die Erziehungsberechtigten: Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.

Detailübersicht: Schulkinder an Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und Wunsch Inklusion

Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim Kind besteht weiter.

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots an:

- Für inklusive Bildungsangebote durch die Begleitstelle Inklusion

Erziehungsberechtigte melden ihr Kind zur Inklusion.

Meldung bis 01. Februar eines Kalenderjahres an das Staatliche Schulamt, wenn Inklusion gewünscht wird.

Formular: Meldung-Inklusion-SBBZ (hält das SBBZ oder das Staatliche Schulamt -auch online-bereit).

Das SBBZ leitet die Meldung zur Inklusion zusammen mit einem aktuellen Entwicklungsbericht bis 15. Februar an das Staatliche Schulamt weiter.

Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung:

Inklusiv: Das Staatliche Schulamt steuert diesen Prozess. Für das inklusive Bildungsangebot spielen verschiedene Faktoren eine Rolle (wie Schülerzahlen, räumliche Bedingungen, Ressourcen, Gruppenbildung), so dass nicht immer dem Wunschlernort der Eltern nachgekommen werden kann.

In einer fallbezogenen Bildungswegekonferenz stellen der Schulleiter des SBBZ und der allgemeinen Schule den Eltern den Lernort vor.

Das Staatliche Schulamt teilt den Erziehungsberechtigten ihren Vorschlag zum Bildungsort mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

Termin der fallbezogenen Bildungswegekonferenz: zwischen April und Juni

Nach Annahme des Lernangebots durch die Erziehungsberechtigten: Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.

Detailübersicht: Wiederholte Feststellung / Veränderung des Feststellungsbescheides

- a. Sonderpädagogischer Bildungsanspruch beim Kind besteht weiter und der Bescheid ist bis zum Ende des Schuljahres befristet
- b. Der Förderschwerpunkt des Kindes ändert sich (keine Befristung)
- c. Das Kind wechselt den Lernort (z. B. nach Klasse 4 Grundschule an weiterführende Schule oder an SBBZ)
- d. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann aufgehoben werden.

Die für Ihr Kind zuständigen Lehrkräfte erstellen die nötigen Berichte und arbeiten dabei mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

Über die jeweiligen Fristen sind die Schulen informiert und beraten die Erziehungsberechtigten gerne.

(Richttermin für den **Eingang des Formulars** „Meldung zum inklusiven Bildungsangebot oder zum Bildungsangebot an einem SBBZ“ **beim Staatlichen Schulamt ist der 01. Februar.**)

Die sonderpädagogische Lehrkraft erstellt in allen Fällen einen aktuellen Entwicklungsbericht (ILEB).

Die allg. Schule leitet den Bericht an das Staatliche Schulamt weiter.

Das Staatliche Schulamt ...

- a. verlängert den Feststellungsbescheid,
- b. klärt die benötigten sonderpädagogischen Ressourcen und erstellt einen Feststellungsbescheid mit verändertem Förderschwerpunkt,
- c. klärt im Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung den neuen Lernort,
- a. hebt den sonderpädagogischen Bildungsanspruch auf.

Neben den Erziehungsberechtigten erhalten allg. Schule, zuständiges SBBZ und ggf. Kostenträger eine Mehrfertigung des Feststellungsbescheids.